

UMGEBUNGSLÄRM- AKTIONSPLAN

ÖSTERREICH 2018



TEIL 13: Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Linz



AMT DER OBERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

ENTWURF

für die Einbindung der Öffentlichkeit gemäß Art. 8, Abs. 7 der Richtlinie
2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Frist für Stellungnahmen: 28.12.2018

Der Umgebungslärm-Aktionsplan besteht aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für Lärmschutz in Österreich aus einzelnen Teilen.

Die zugrundeliegenden strategischen Lärmkarten gemäß Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind online verfügbar.

www.laerminfo.at/laermkarten



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

Kärntnerstraße 10-12

4021 Linz

e-mail: us3.post@ooe.gv.at

TEIL-UMGEBUNGSLÄRM-AKTIONSPLÄNE 2018

Allgemeine Informationen

Allgemeiner Teil Zusammenfassende Betroffenenauswertung

Aktionsplanung Autobahnen und Schnellstraßen (A&S)

Teil 1	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S außerhalb von Ballungsräumen
Teil 1 Graz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S im Ballungsraum Graz
Teil 1 Innsbruck	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S im Ballungsraum Innsbruck
Teil 1 Linz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S im Ballungsraum Linz
Teil 1 Salzburg	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S im Ballungsraum Salzburg
Teil 1 Wien	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - A&S im Ballungsraum Wien

Aktionsplanung Straßen außer Autobahnen und Schnellstraßen

Teil 2	Amt der Burgenländischen Landesregierung - Straßen außer A&S im Burgenland
Teil 3	Amt der Kärntner Landesregierung, Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Magistrat der Stadt Villach - Straßen außer A&S in Kärnten
Teil 4	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Straßen außer A&S in Niederösterreich ohne Gemeinden des Ballungsraums Wien
Teil 4 Wien	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung - Straßen außer A&S in den in Niederösterreich liegenden Gemeinden des Ballungsraums Wien
Teil 5	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Straßen außer A&S in Oberösterreich ohne Gemeinden des Ballungsraums Linz
Teil 5 Linz	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Straßen außer A&S im Ballungsraum Linz
Teil 6	Amt der Salzburger Landesregierung - Straßen außer A&S in Salzburg ohne Ballungsraum Salzburg
Teil 6 Salzburg	Magistrat der Stadt Salzburg - Straßen außer A&S im Ballungsraum Salzburg
Teil 7	Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Straßen außer A&S in der Steiermark ohne Ballungsraum Graz
Teil 7 Graz	Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Straßen außer A&S im Ballungsraum Graz

Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2018

Teil 8	Amt der Tiroler Landesregierung - Straßen außer A&S in Tirol ohne Gemeinden des Ballungsraums Innsbruck
Teil 8 Innsbruck	Amt der Tiroler Landesregierung - Straßen außer A&S im Ballungsraum Innsbruck
Teil 9	Amt der Vorarlberger Landesregierung - Straßen außer A&S in Vorarlberg
Teil 10 Wien	Magistrat der Stadt Wien - Straßen außer A&S in der Ballungsräumgemeinde Wien

Aktionsplanung Eisenbahnen

Teil 11	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken außerhalb von Ballungsräumen
Teil 11 Graz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken im Ballungsraum Graz
Teil 11 Innsbruck	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken im Ballungsraum Innsbruck
Teil 11 Linz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken im Ballungsraum Linz
Teil 11 Salzburg	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken im Ballungsraum Salzburg
Teil 11 Wien	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Schienenstrecken im Ballungsraum Wien

Aktionsplanung Straßenbahnen

Teil 12 Wien	Magistrat der Stadt Wien - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Wien
Teil 13 Linz	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Linz
Teil 14 Graz	Landeshauptmann des Bundeslandes Steiermark - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Steiermark
Teil 15 Innsbruck	Amt der Tiroler Landesregierung - Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Innsbruck

Aktionsplanung Flugverkehr

Teil 16	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Wien ohne Gemeinden des Ballungsraums Wien
Teil 16 Wien	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Wien im Ballungsraum Wien
Teil 17	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Linz ohne Gemeinden des Ballungsraums Linz
Teil 17 Linz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Linz im Ballungsraum Linz

Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2018

Teil 18	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Graz ohne Ballungsraum Graz
Teil 18 Graz	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Graz im Ballungsraum Graz
Teil 19	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Salzburg ohne Ballungsraum Salzburg
Teil 19 Salzburg	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Salzburg im Ballungsraum Salzburg
Teil 20	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Innsbruck ohne Ballungsraum Innsbruck
Teil 20 Innsbruck	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Innsbruck im Ballungsraum Innsbruck
Teil 21	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Flughafen Klagenfurt

Aktionsplanung IPPC-Anlagen

Teil 22 Graz	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Graz
Teil 22 Innsbruck	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Innsbruck
Teil 22 Linz	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Linz
Teil 22 Salzburg	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Salzburg
Teil 22 Wien	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Gewerbeordnung 1994 im Ballungsraum Wien
Teil 23 Graz	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Graz
Teil 23 Innsbruck	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Innsbruck
Teil 23 Linz	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Linz
Teil 23 Salzburg	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im Ballungsraum Salzburg
Teil 23 Wien	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft - IPPC-Anlagen gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 im <i>Ballungsraum Wien</i>

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANUNGSGEBIET	9
2.	FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE.....	10
3.	GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN.....	11
4.	ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN	12
5.	ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND	13
6.	ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN	14
7.	DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	15
8.	BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG.....	16
9.	MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG	17
10.	ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN	18
11.	LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM	19
12.	VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN.....	20
13.	GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS	21
14.	SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN	22
15.	BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	23
16.	ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EU-BERICHTERSTATTUNG.....	24
16.1	Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 13.....	25

EINLEITUNG

Ziel der Aktionspläne ist, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm entsprechend Erkenntnissen der Wissenschaft vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Dazu sind auch Gebiete, die auf Grund ihrer Ausweisung bzw. Nutzung einen besonderen Schutzanspruch hinsichtlich Lärm aufweisen, zu erhalten und vor einer weiteren Lärmbelastung zu schützen.

Grundlage für die Umgebungslärm-Aktionsplanung stellt die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Bekämpfung von Umgebungslärm dar. Mit dem Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz und den rechtlichen Umsetzungen der Bundesländer wurde ein wichtiger Schritt gesetzt, die Lärmbelastung in Österreich einheitlich zu erfassen und für einen besseren Schutz vor Umgebungslärm zu sorgen. Dabei ziehen die Bundesländer mit Umweltministerium, Wirtschaftsministerium und Verkehrsministerium an einem Strang.

Bei der Ausarbeitung der Lärm-Aktionspläne kommt der Information der Bevölkerung eine besondere Bedeutung zu. Die Teil-Aktionspläne der jeweils in Österreich zuständigen Stellen können deshalb gemeinsam mit den zugehörigen strategischen Umgebungslärmkarten und weiteren Informationen zum Lärmschutz unter www.laerminfo.at abgerufen werden. Zu den ebenfalls dort veröffentlichten Entwürfen der Teil-Aktionspläne kann direkt an die zuständige Stelle schriftlich Stellung genommen werden.

Diese Teil-Aktionspläne liefern die Grundlage für weitere Detailplanungen. Durch die Teil-Aktionspläne werden keine direkten subjektiv-öffentlichen Rechte begründet.

Weiterführende Möglichkeiten zur Lärminderung und Ruhevorsorge sind auch im "Handbuch Umgebungslärm" des Lebensministeriums aufgezeigt.

1. PLANUNGSGEBIET

Das Planungsgebiet umfasst die Straßenbahnlinien im Bereich des Ballungsraumes Linz.

2. FÜR DIE AUSARBEITUNG ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

3. GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz vom 05. Juli 2005, BGBl I 60/2005
- Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung vom 05. April 2006, BGBl II 144/2006
- Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung vom 26. Juni 1993, BGBl 415/1993, geändert mit BGBl. II Nr. 362/2013
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Oö. Umgebungslärmschutzverordnung), LGBl. Nr. 94/2008, 24.10.2008
- Als Schwellenwert für die Aktionsplanung von Schienenverkehrslärm gelten für den L_{den} 70 dB und für den L_{night} 60 dB.

4. ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN DER STRATEGISCHEN UMGEBUNGSLÄRMKARTEN

Die strategischen Umgebungslärmkarten des Jahres 2012 wurden dahingehend überprüft, inwieweit sich zum Jahr 2017 im Sinne der strategischen Ausrichtung und Aussagen der Umgebungslärmkarten relevante Änderungen ergeben. Da derartige Änderungen nicht festzustellen sind, erfolgte keine Neuberechnung der Umgebungslärmkarten.

Die strategischen Umgebungslärmkarten 2012 wurden auf Basis der Gelände- und Bebauungsdaten der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, der Verkehrsdaten des Straßenbahnnetzes sowie der Personendaten des Zentralmelderegisters ausgearbeitet.

Die Berechnung der strategischen Umgebungslärmkarten erfolgte mit dem Schallausbreitungsprogramm CADNA/A der Fa, Datakustik GmbH.

5. ANGABE UND BEWERTUNG DER GESCHÄTZTEN ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND

Die Angabe der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind, kann dem Teil A des Aktionsplanes Österreich entnommen werden.

6. ANGABE VON BESONDEREN LÄRMPROBLEMEN UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGEN SITUATIONEN

Lärmprobleme ergeben sich vor allem durch die Nähe der Straßenbahnen zur angrenzenden Wohnbebauung,

Im Ballungsraum Linz gibt es keine Betroffenen über den Schwellenwerten für die Aktionsplanung von $L_{den} = 70$ dB und $L_{night} = 60$ dB.

Eine verbesserungsbedürftige Situation besteht dann, wenn Lärmbetroffenen über den Schwellenwerten für die Aktionsplanung belastet werden. Im ausgewiesene Planungsgebiet gibt es keine Betroffenen über den Schwellenwerten und es sind daher keine verbesserungsbedürftigen Situation im Sinne der Aktionsplanung gegeben.

7. DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Beschreibung der Stellungnahmemöglichkeit durch die Öffentlichkeit:

Gemäß § 10 Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz über die Information der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Aktionsplanes für 6 Wochen der Öffentlichkeit über die Homepage www.laerminfo.at zugänglich gemacht.

Innerhalb dieser Zeit besteht die Möglichkeit schriftlich zu dem Entwurf des Aktionsplanes Stellung zu nehmen. Die Behörde hat abschließend die eingelangten Stellungnahmen gesamt- haft zu würdigen und den endgültigen Aktionsplan anschließend zu veröffentlichen.

Postadresse zur Übermittlung von Stellungnahmen:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Abteilung Infra2 – Infrastrukturplanung
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Kennwort „Umgebungslärm“

Mailadresse zur Übermittlung von Stellungnahmen:

umgebungs-laerm-schiene@bmvit.gv.at

Die Stellungnahmen zum Entwurf dieses Aktionsplanes werden nach Ablauf der Stellungnah- mefrist gewürdigt und im endgültigen Aktionsplan behandelt.

8. BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN ZUR LÄRMMINDERUNG

Hier ist vor allem auf die ständige Erneuerung der Gleisanlagen und die laufende Neuanschaffung von modernen Straßenbahngarnituren hinzuweisen.

9. MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG

Auf Grund der Tatsache, dass die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Wohngebäuden unterschritten sind, sind keine konkreten Maßnahmen budgetiert bzw. auch keine Lärmschutzmaßnahmen geplant.

Unabhängig davon sind Straßenbahngarnituren und Gleisanlagen mit verbessertem Emissionsverhalten eine Möglichkeit, die Lärmbelastung so gering wie möglich zu halten.

10. ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN UND ERGÄNZENDE EINZELMASSNAHMEN IN ANDEREN ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHEN

Eine Zusammenarbeit erfolgt zwischen den Stellen beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und dem Magistrat der Stadt Linz. Auch mit dem Betreiber des Straßenbahnnetzes ist die Zusammenarbeit bei eventuell geplanten Maßnahmen selbstverständlich notwendig.

11. LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM

Auf Grund der Tatsache, dass die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Wohngebäuden unterschritten sind, wurde keine langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ausgearbeitet.

12. VERFÜGBARE INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN

Da keinerlei konkrete Maßnahmen in Planung bzw. Umsetzung sind, ist derzeit kein Finanzbedarf für Lärmschutzmaßnahmen gegeben.

13. GEPLANTE VORGANGSWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES (TEIL-) AKTIONSPLANS

Da die Schwellenwerte für die Aktionsplanung bei sämtlichen Wohngebäuden unterschritten sind und deshalb keinerlei Lärmschutzmaßnahmen angedacht sind, ergibt sich keine Vorgangsweise für die Bewertung der Durchführung und der Wirksamkeit des Teil-Aktionsplanes.

14. SCHÄTZUNG DER VORAUSSICHTLICHEN REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN

Da keine Maßnahmen geplant sind, findet auf dieser Basis keine Reduktion der von Umgebungslärm belasteten Personen statt. Eine Aussage über die Entwicklung der Belastungen wird durch die nächste Kartierung im Jahr 2022 erfolgen.

15. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die strategische Umweltprüfung (SUP) beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Planungen. Mit Hilfe der SUP soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden, wie wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Umweltaspekte können durch eine SUP rechtzeitig in die Planungsprozesse einfließen.

Die EU-Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung, SUP-Richtlinie) ist in Österreich in verschiedenen Materiengesetzen auf Landes- und Bundesebene umgesetzt.

Eine Umweltprüfung von Aktionsplänen ist beispielsweise gemäß §8. Abs 1 Bundes-LärmG durchzuführen, sofern

„die Aktionspläne

- 1. einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben, die im Anhang 1 UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen,*
- 2. voraussichtlich Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben oder*
- 3. einen Rahmen für sonstige Projekte festlegen und die Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.“*

Der vorliegende Aktionsplan enthält keine Maßnahmen oder Aktivitäten, die einen Rahmen für künftige Genehmigungen von Vorhaben, die im UVP-G 2000 angeführt sind, festlegen, oder die voraussichtlichen Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete haben.

16. ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EU-BERICHTERSTATTUNG

Nachstehend werden die **geplanten Lärmschutzprogramme** (gemäß Umgebungslärmrichtlinie Artikel 10-2 Anhang VI + Artikel 8-3) dargestellt.

16.1 Zusammenfassung Lärmaktionsplan Teil 13

Name des Lärmaktionsplans	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung – Straßenbahnstrecken im Ballungsraum Linz
Gesamtkosten (in Euro)	0
Beschlussdatum des Lärmaktionsplans	nicht zutreffend
Enddatum des Lärmaktionsplans	nicht zutreffend
Anzahl der Einwohner mit Reduktion der Lärmbelastung	0
Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Lärmaktionsplans	$L_{den} = 70 \text{ dB}$, $L_{night} = 60 \text{ dB}$
Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Situationen mit Verbesserungsbedarf)	Keine Überschreitungen der Schwellenwerte für die Aktionsplanung
Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Lärmaktionsplans	einlangende Stellungnahmen werden in der Endfassung gewürdigt
Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten	Keine Maßnahmen geplant

Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans	Keine Bestimmungen geplant
Weblinks zum Programm, gegebenenfalls kurze Beschreibung beiliegender Zusatzinformationen	nicht zutreffend

